



EDITORIAL

Rechnungslegung im Wandel

Die Rechnungslegung in Deutschland steht vor einem tief greifenden Wandel. Die Umrisse eines neuen Bilanzrechtes zeichnen sich immer deutlicher ab, wobei vor allem verschiedene EU-Richtlinien sowie die EU-Verordnung zur Übernahme der IAS/IFRS eine Anpassung unserer nationalen handelsrechtlichen Rechnungslegung bedingen.



Ein erster Schritt wurde mit dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) getan, der durch das Bundeskabinett bereits verabschiedet wurde. Damit ist eine wesentliche Maßnahme zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes auf den Weg gebracht worden.

Ein Blick auf die wesentlichen Regelungsbereiche des Gesetzesentwurfes verrät, dass es dabei um mehr geht, als die Umsetzung von IAS/IFRS in deutsches Bilanzrecht. So soll das BilReG u. a. Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen bringen und die Rolle des Abschlussprüfers stärken. Auch die Angaben in Anhang und Lagebericht werden gewichtige inhaltliche Modifizierungen erfahren.

Dies allerdings stellt nur den Anfang der Reformarbeiten am Handelsgesetzbuch dar. Weitere umfassende Änderungen werden folgen.

Rainer Fürholzer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

- 1 | Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)
- 2 | Vorsteuerabzug bei unternehmerisch genutzten Fahrzeugen
- 3 | Verjährungsfrage – umgehend bestehende Ansprüche prüfen
- 4 | Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer
- 5 | Forensische Prüfung
- 6 | Vorzeitiger Nießbrauchsverzicht
- 7 | Grunderwerbsteuer bei Immobilienleasing ?
- 8 | Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung verschoben
- 9 | Digitale Betriebsprüfungen laufen an

1 | Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Das Bundeskabinett hat mit dem Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) eine weitere wesentliche Maßnahme zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vorgestellt. Von Bedeutung sind dabei insbesondere erweiterte Angabepflichten in Anhang und Lagebericht. Hintergrund ist das Bestreben des Gesetzgebers, künftig noch nach handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Abschlüsse mit inhaltlichen Elementen der IAS/IFRS zu versehen.

So sieht der Gesetzentwurf insbesondere vor, Anhang und Konzernanhang mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2004 um spezifische Angabepflichten zu derivativen Finanzinstrumenten betreffend deren Art, Umfang und Bewertung zu erweitern. Des Weiteren sind ab dem Geschäftsjahr 2005 Angaben zur Honorierung des Abschlussprüfers bzw. des Konzernabschlussprüfers in den Anhang/Konzernanhang aufzunehmen, wobei das für sämtliche Dienstleistungen gezahlte Honorar, unterteilt nach bestimmten Dienstleistungsarten, anzugeben ist.

Auch für den Lagebericht/Konzernlagebericht sollen im Rahmen einer vollständigen Neufassung der §§ 289, 315 HGB umfassende Änderungen mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2005 erfolgen: Neben der weiterhin geforderten tatsächengetreuen Darstellung von Geschäftsverlauf und Lage werden dann u. a. zusätzliche Angaben zu den für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sowie zu wesentlichen Zielen und Strategien der gesetzlichen Vertreter gefordert. Große Gesellschaften i. S. v. § 267 Abs. 3 HGB müssen zudem auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (wie z. B. Umwelt- oder Arbeitnehmerbelange) darstellen, soweit diese Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufes und der Lage von Bedeutung sind. Des Weiteren soll zukünftig von allen Gesellschaften die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beurteilt und erläutert werden, wobei auch die zu Grunde liegenden Annahmen anzugeben sind.

Eine weitere geplante Neuregelung betrifft die in § 267 HGB genannten Schwellenwerte zur Klassifizierung von Unternehmen in kleine, mittelgroße und große Unternehmen. Die dabei maßgeblichen Kriterien „Bilanzsumme“ und „Umsatzerlöse“ sollen um etwa 1/6 angehoben werden. Die Folge ist häufig der Wechsel in eine niedrigere Größenklasse, verbunden mit Bürokratieabbau und finanziellen Einsparungen. So sind etwa kleine Gesellschaften von der gesetzlichen Verpflichtung befreit, einen Lagebericht aufzustellen und ihre Abschlüsse prüfen zu lassen. Mittelgroße Gesellschaften können beispielsweise im Vergleich zu großen auf die kostenpflichtige Bekanntmachung ihrer Abschlussunterlagen im Bundesanzeiger verzichten. Daneben sollen auch die Schwellenwerte hinsichtlich der Verpflichtung der Aufstellung eines Konzernabschlusses in § 293 HGB entsprechend angepasst werden.

Schließlich sieht der Entwurf des BilReG vor, dass Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die grundsätzlich Pflichtprüfungen durchführen, bis Ende 2005 über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO (Peer Review) verfügen. PSP hat die geforderte Qualitätskontrolle bereits im Jahre 2003 erfolgreich absolviert. Des Weiteren sind mehrere Wirtschaftsprüfer von PSP als Prüfer für die Qualitätskontrolle zertifiziert und registriert.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen Rainer Fürholzer (r.fuerholzer@pspmuc.de) oder Andreas Vogl (a.vogl@pspmuc.de) gerne zur Verfügung.

2 | Vorsteuerabzug bei unternehmerisch genutzten Fahrzeugen

Zum 01.04.1999 hat der Gesetzgeber den Vorsteuerabzug bei Aufwendungen für unternehmerische Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden, auf pauschal 50 % begrenzt. Dabei betrachtet die Finanzverwaltung eine nur geringfügige nichtunternehmeri-

Gastbeitrag von Patric P. Kutscher

Die Stimme macht den Erfolg

Wie wichtig das Thema „Stimme“ ist, zeigt Ihnen folgende Studie aus USA. Der Psychologe Albert Mehrabian untersuchte, wodurch Menschen auf andere Menschen wirken. Drei Kategorien kristallisierten sich heraus:

Der Körper, die Stimme und das Wort.

Hundert Prozent Wirkung teilen sich gemäß dieser Studie wie folgt auf:

Auf den Körper, sprich das Erscheinungsbild, Gestik, Mimik etc. entfallen 55 %.

Das Wort, also das, was Sie sagen, macht nur 7 % aus.

Während Ihre Stimme, der Stimmklang, also wie Sie etwas sagen, mit ganzen 38 % ins Gewicht fällt.

Das heißt, dass Sie in vielen Situationen bereits zu 93 % erfolgreich sind, wenn Körper und Stimme „stimmen“.

Die Stimme liegt als eigentlicher Bedeutungsträger jeder Botschaft zu Grunde. Das hat eine Untersuchung mit Versicherungsverkäufern deutlich gezeigt. Man hatte zwei Gruppen von Verkäufern mit der gleichen beruflichen Qualifikation in diese Studie einbezogen. Diese konfrontierte man mit durchschnittlichen Kunden. Der einzige wirkliche Unterschied in dieser Studie war die stimmliche Ausbildung der Verkäufer einer Gruppe. Während sich in der einen Gruppe Verkäufer mit nicht trainierten Stimmen befanden, befanden sich in der anderen Gruppe Verkäufer mit bereits trainierten Stimmen. Das zeigte sich am Klang, der Tragfähigkeit und der Resonanz der Stimmen.

Im Resultat wurde deutlich, dass eine trainierte klangvolle Stimme schnell zu Vertrauen bei den Kunden führte, die dadurch wesentlich häufiger bereit waren, ein Geschäft abzuschließen.

Welche Faktoren spielen eine Rolle, um eine klangvolle und resonanzreiche Stimme zu entwickeln?

- Klar und sprechbezogen zu denken, denn jeder Gedanke verändert die Atmung, Stimmproduktion und Artikulation.
- Eine aufrechte, aber entspannte Körperhaltung.

- Die dem Atemtyp entsprechende richtige Atmung und die entsprechende Steuerung der Atmung bezüglich der Sinnpausen.
- Bewusstes Hören auf die Klangqualität der Stimme, um dadurch einen resonanzreichen Klang zu entwickeln.
- Das Bilden eindeutiger und dadurch voneinander unterscheidbarer Vokale und Konsonanten.
- Eine offenstehende Kehle.
- Lockerer Kiefer und Zunge, um für eine deutliche Artikulation zu sorgen.
- Das Üben des Zusammenspiels von Stimmerzeugung und Artikulation.

Voraussetzung für Resonanz ist das Mitschwingen von Körpern. Die Resonanz ist umso stärker, wenn der in Schwingung versetzte Körper nicht durch unnötigen Druck gedämpft wird. Deshalb nimmt der Bereich „Entspannung“ in unseren Seminaren einen wichtigen Platz ein.

Wir unterscheiden hier zwischen Entspannung, Wohlspannung und Fehlspannung. Wie gerade in Bezug auf die Haltung schon erwähnt, verhindert auch jede unnötige Spannung Vibration bzw. Resonanz. Stellen Sie sich Ihre Stimme als einen klingenden Körper vor, dann wird das Beispiel deutlicher.

„Im richtigen Ton kann man alles sagen, im falschen Ton nichts. Das einzig Heikle daran ist, den richtigen Ton zu finden.“

(George Bernhard Shaw)

Kurz-Vita Patric P. Kutscher, Jahrgang 1960, ist Trainer und Coach für Stimme, Sprechen und Rhetorik. Als Experte für Stimme und Sprechen im deutschsprachigen Raum trainiert und coacht er Führungskräfte und Vorstände.

Im Jahre 1999 gründete Patric P. Kutscher das Institut für Stimm- und Sprecherziehung KG mit Sitz in Bensheim bei Frankfurt am Main.

Mehr Informationen finden Sie unter www.rhetorikundstimme.de.

sche Nutzung in Höhe von maximal 5 % als unschädlich, sodass der volle Vorsteuerabzug beansprucht werden kann. Unberührt von dieser Regelung sind auch Fahrzeuge, die Angestellten zur privaten Nutzung überlassen wurden; der Vorsteuerabzug ist hier in voller Höhe möglich.

Zur europarechtlichen Situation hat PSP bereits im Newsletter 03/2003 berichtet. Inzwischen ist hierzu sowohl eine Entscheidung des EuGH als auch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen ergangen. Hieraus könnte sich dringender Handlungsbedarf ableiten.

Hintergrund ist, dass die Begrenzung des Vorsteuerabzuges auf 50 % für Anschaffungen vom 01.04.1999 bis 04.03.2000 (Genehmigung des Rates der EU) und vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2003 keine EU-rechtliche Grundlage hat. Insoweit hat der Steuerpflichtige nunmehr die Wahl, es entweder bei einem Vorsteuerabzug in Höhe von 50 % zu belassen, oder aber einen Vorsteuerabzug in Höhe von 100 % zu beantragen. Im Gegenzug hätte er dann aber die private Verwendung der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen. Wurde das Fahrzeug zwischen dem 05.03.2000 und dem 31.12.2002 angeschafft, so ist die Begrenzung des Vorsteuerabzuges auf 50 % jedoch zwingend. Allerdings kann in diesen Fällen eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG ab dem 01.01.2003 für einen verbleibenden Berichtigungszeitraum von insgesamt fünf Jahren vorteilhaft sein. Auch hier wäre ein Belastungsvergleich anzustellen. Grundsätzlich ist eine entsprechende nachträgliche Berichtigung stets dann vorteilhaft, wenn der Anteil der Privatnutzung weniger als 50 % beträgt.

In Bezug auf die laufenden Kfz-Kosten für Fahrzeuge, die zwischen 31.03.1999 und 01.01.2003 erworben wurden, kann der Vorsteuerabzug bereits ab 01.01.2003 in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden. Ab 01.01.2004 ist zwingend ein unbegrenzter Vorsteuerabzug vorzunehmen und die Privatnutzung der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen.

Sollten Sie mithin zwischen dem 05.03.2000 und dem 31.12.2002 ein Kfz erworben und nur 50 %

der Vorsteuer in Abzug gebracht haben, kann PSP für alle noch offenen Veranlagungen eine Günstigerprüfung übernehmen und feststellen, inwieweit sich hier noch steuerliche Vorteile erzielen lassen. Dabei sind auch die von der Finanzverwaltung vorgesehenen Optionen zur Besteuerung der Privatnutzung (1%-Regelung, Fahrtenbuch, Schätzung) in die Betrachtung einzubeziehen. Gegebenenfalls kann dann der Vorsteuerabzug ab 01.01.2003 für den Rest des Berichtigungszeitraumes in Anspruch genommen werden.

Bei Rückfragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an Maik Paukstadt (m.paukstadt@pspmuc.de).

3 | Verjährungsfrage – umgehend bestehende Ansprüche prüfen

Wie PSP in der Ausgabe 01/2004 des Newsletters bereits berichtet hat, läuft zum Ende des Jahres die "Übergangsfrist" für die Verjährung im Rahmen der Schuldrechtsreform aus. Unternehmen sollten generell prüfen, ob so genannte "Altansprüche" aus der Zeit vor dem 01.01.2002 bestehen, die Ende 2004 von der Verjährung bedroht sind.

Seit dem 01.01.2002 gilt ein neues Verjährungsrecht. Anlass der Gesetzgebung war die Schuldrechtsreform, die wesentliche Teile des Schuldrechtes im mehr als 100 Jahre alten Bürgerlichen Gesetzbuch grundlegend umgestaltete. In diesem Rahmen wurde auch die regelmäßige Verjährungsfrist von dreißig auf drei Jahre verkürzt. Betroffen von der Verkürzung sind auch Altforderungen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 01.01.2002 entstanden sind: Die neue dreijährige Verjährungsfrist gilt grundsätzlich ab diesem Datum auch für solche "Altansprüche" – damit droht Verjährung zum Jahresende 2004.

Sowohl Kaufpreisforderungen im kaufmännischen Bereich und Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen – wie zum Beispiel rückständige Zinsen –, für die früher eine vierjährige Verjährung galt, als auch Er-

füllungs-, Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche, für die das alte Recht im Regelfall eine dreißigjährige Verjährung vorsah, sollten umgehend einer Überprüfung unterzogen werden. Gegebenenfalls müssen dann noch vor Jahresende konkrete Maßnahmen ergriffen werden, um die Verjährung aufzuhalten, etwa durch Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Axel-Michael Wagner (a.wagner@pspmuc.de).

4 | Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer

Im Zuge der zum 01.04.2004 erfolgten Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer in bestimmten Fällen (vgl. PSP-newsletter 03/2004) wurde häufig diskutiert, inwieweit die Umsatzsteuer dadurch möglicherweise nicht mehr zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen wird. Diese Auffassung wurde nun durch Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 22.06.2004 bestätigt. Da im Falle eines durch Option umsatzsteuerpflichtigen Grundstückserwerbes der Erwerber zwingend Schuldner der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt ist, ist diese Umsatzsteuer nicht mehr Bestandteil der grunderwerbsteuerlichen Gegenleistungen, da sie nicht dem Veräußerer gegenüber geschuldet wird. Die Option zur Umsatzsteuerpflicht stellt damit keinen grunderwerbsteuerlichen Nachteil mehr dar.

5 | Forensische Prüfung

Wirtschaftskriminalität hat sich in den letzten Jahren in Deutschland zu einem verbreiteten Phänomen unterschiedlichen Ausmaßes entwickelt. Dabei reicht die Bandbreite von der Veruntreuung von Kassengeldern bis hin zur Ergebnismanipulation. Als besonders

effizient im Zusammenhang mit der Aufdeckung doloser Handlungen haben sich EDV-basierte Prüfungsmethoden herausgestellt, welche die Daten des Unternehmens genauer durchleuchten. Derartige Methoden sind insbesondere deshalb gut geeignet, da bei bewussten Unterschlagungshandlungen rein stichprobenbasierte Prüfungen meist nicht zielführend sind. Mithilfe geeigneter Prüfungssoftware erhält der Prüfer dagegen die Möglichkeit, Datenbestände in kurzer Zeit vollumfänglich zu prüfen und unter verschiedenen Gesichtspunkten zu analysieren.

Als Beispiel sei hier eine durchaus gängige Unterschlagungsmethode genannt, bei welcher als Lieferanten registrierte Familienangehörige überteuerte bzw. fiktive Leistungen abrechnen. Mittels eines Abgleiches zwischen Personal-Stammdaten und Lieferanten-Stammdaten lassen sich übereinstimmende Merkmale in beiden Datenbeständen problemlos aufdecken und damit entsprechende Beziehungen herstellen. Ein weiteres Beispiel ist die Ermittlung mehrfach gezahlter Rechnungen unter Zuhilfenahme einer Mehrfachbelegungsanalyse. Diese bringt beispielsweise mehrfach bezahlte Rechnungen an den Tag, die entweder hinsichtlich der Rechnungsnummer oder betragsmäßig übereinstimmen und veranlasst den Prüfer, weitere Nachforschungen anzustellen. Interessant erscheint auch die Möglichkeit, unternehmensinterne Richtlinien auf ihre Einhaltung zu überprüfen. So macht es durchaus Sinn, Zeichnungsberechtigungs-grenzen einzelner Mitarbeiter mit den entsprechenden Zahlungsfreigaben bzw. ausgeführten Zahlungen, welche durch die entsprechenden Mitarbeiter initiiert wurden, abzugleichen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass geeignete Prüfungssoftware effizient dazu beitragen kann, dolose Handlungen aufzudecken bzw. entsprechende Sachverhalte erst prüfbar zu machen. Der entscheidende Vorteil liegt darin, dass auch große Datenbestände innerhalb kurzer Zeit auf Auffälligkeiten und damit gegebenenfalls Unregelmäßigkeiten hin untersucht werden können.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de).

6 | Vorzeitiger Nießbrauchsverzicht

Wird Vermögen bereits zu Lebzeiten auf die nächste Familiengeneration übertragen (so genannte vorweggenommene Erbfolge), dann behält sich nicht selten der Schenker die Erträge aus dem übertragenen Vermögen vor, um im Alter abgesichert zu sein. Zivilrechtlich erfolgt dies durch das Instrument des Nießbrauchs. Wird nun später auf das Nießbrauchsrecht unentgeltlich verzichtet, z. B. weil das Vermögen veräußert werden soll, was regelmäßig nur unbelastet geschehen kann, so stellt der Verzicht auf das Nießbrauchsrecht eine weitere Schenkung dar. Dies hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 17.03.2004 betont. Bislang war die Behandlung des unentgeltlichen vorzeitigen Nießbrauchsverzichtes umstritten.

Allerdings wirkt sich dieses Urteil in vielen Fällen durchaus positiv aus, da der Bundesfinanzhof ausdrücklich eine doppelte schenkungsteuerliche Erfassung des Nießbrauchsrechtes abgelehnt hat. Die Vermeidung einer doppelten schenkungsteuerlichen Erfassung des Nießbrauchsrechtes erfolgt dadurch, dass der Wert der Belastung durch den Nießbrauch zwar bei der Übertragung des Vermögens nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann, dafür aber im Zeitpunkt der Ablösung des Nießbrauchsrechtes der sich zu diesem Zeitpunkt ergebende Wert dieses Nießbrauchsrechtes um den Wert des Nießbrauchsrechtes im Zeitpunkt der ursprünglichen Schenkung vermindert wird. So wird im Ergebnis nur die zwischenzeitliche Werterhöhung des Nießbrauchs besteuert.

Für weitere Informationen senden Sie einfach eine E-Mail an Janine Rösler (j.roesler@pspmuc.de).

7 | Grunderwerbsteuer bei Immobilienleasing?

Investitionen in betrieblich genutzte Gebäude werden aus Finanzierungsgesichtspunkten häufig in Form

eines Immobilienleasings getätigt. Hierbei werden regelmäßig langfristige Verträge über die Nutzung der gewerblichen Flächen abgeschlossen, verbunden mit einem Ankaufsrecht nach Beendigung der Nutzungsverhältnisse. Der Abschluss eines Immobilienleasings kann trotz fehlendem zivilrechtlichen Eigentumswechsel Grunderwerbsteuer in erheblichem Umfang auslösen. Jüngst hatte das Finanzgericht Köln mit rechtskräftigem Urteil vom 26.02.2003 über einen solchen Fall entschieden.

Kernfrage bei der Entscheidung, ob Grunderwerbsteuer anfällt, ist die Frage, ob dem Mieter (Leasingnehmer) durch die Ausgestaltung der Verträge Einwirkungsmöglichkeiten auf den Substanzwert des Grundstückes gewährt werden. Ist dies zu bejahen, gleicht die Stellung des Leasingnehmers der eines Eigentümers und es fällt Grunderwerbsteuer an. Gleich die Stellung des Leasingnehmers dagegen eher der eines typischen Mieters, so fällt keine Grunderwerbsteuer an.

Für eine Quasi-Eigentümerstellung und damit für die Grunderwerbsteuerpflicht sprechen z. B. umfangreiche Belastungsbefugnisse und weit reichende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich des Grundstückes, die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte des Leasingnehmers, die Vereinbarung eines symbolischen Kaufpreises nach Beendigung des Leasingverhältnisses, die Möglichkeit der uneingeschränkten Untervermietung und die dingliche Sicherung des Ankaufsrechtes.

Gegen eine Quasi-Eigentümerstellung und damit gegen die Grunderwerbsteuerpflicht sprechen z. B. umfangreiche Kontroll-, Gestaltungs- und Belastungsrechte des zivilrechtlichen Eigentümers, von der Zustimmung des Eigentümers abhängige Untervermietungsrechte, Kündigungsrechte des Eigentümers, z. B. bei Insolvenz oder Zahlungsverzug des Leasingnehmers, und die Vereinbarung eines marktgerechten Kaufpreises nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Hinweis:
Schon kleine Details in der rechtlichen Ausgestaltung

des Leasingvertrages können über die Grunderwerbsteuerverpflichtung entscheiden. Somit ist bei der Formulierung bzw. Prüfung der Verträge große Sorgfalt angebracht. Bei Unklarheiten kann auch die Einholung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung sinnvoll sein.

8 Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung verschoben

Mit Verabschiedung des Kleinunternehmerfördergesetzes im Juli 2003 waren die Buchführungsgrenzen von EUR 260.000 Umsatz auf EUR 350.000 bzw. Gewinnen von EUR 25.000 auf EUR 30.000 angehoben und gleichzeitig das neue Formular zur Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) verpflichtend eingeführt worden. Der neue Vordruck ist in seiner jetzigen Form teilweise schwer verständlich und äußerst komplex. Die Anforderungen an die bisher relativ einfache Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung erhöhen sich dadurch erheblich.

Aufgrund der geäußerten Kritik von Wirtschaft und Parteien und der Forderung der Abschaffung dieses überbürokratischen Formulars, haben sich die Finanzminister darauf geeinigt, das Formular zur EÜR im Sinne der Unternehmer zu überarbeiten und nicht wie bisher geplant, ab dem Wirtschaftsjahr 2004, sondern erst ab 2005 einzusetzen. Darüber hinaus müssen Unternehmen mit Gesamt-Betriebseinnahmen von weniger als EUR 17.500 den umstrittenen Vordruck für die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht abgeben. Über weitere Entwicklungen werden wir Sie zeitnah informieren.

9 Digitale Betriebsprüfungen laufen an

Wie von PSP bereits mehrfach berichtet, steht der Finanzverwaltung im Rahmen steuerlicher Betriebsprü-

fungen bereits seit 01.01.2002 das Recht zu, direkt auf die Daten des Unternehmens zuzugreifen. Betroffen hiervon sind Daten der Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung sowie weitere Daten, soweit sie für die steuerliche Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sind. Aktuell ist zu beobachten, dass im Rahmen anstehender Außenprüfungen die Finanzverwaltung von nun an vermehrt von den Möglichkeiten des Datenzugriffs Gebrauch macht. Dabei wählt die Betriebsprüfung in der Regel die so genannte Datenträgerüberlassung, bei welcher der Steuerpflichtige aufgefordert wird, steuerrelevante Daten auf einer CD für die Außenprüfung aufzubereiten und zu übergeben. PSP empfiehlt seinen Mandanten in derartigen Fällen dringend, im Vorfeld den Umfang des Datenmaterials zu prüfen und nur Daten zu überlassen, welche zweifelsfrei dem Zugriffsrecht des Betriebsprüfers unterliegen. Dazu empfiehlt sich eine Verschlüsselung des übergebenen Datenträgers, um einem potenziellen Missbrauch vorzubeugen. Um die Feststellungen aus den digitalen Betriebsprüfungsläufen zu verifizieren, bietet es sich zudem dringend an, die Prüfungshandlungen in der EDV nachzuvollziehen, um Fehler in der Softwareanwendung bzw. in der Verwendung des Datenmaterials zweifelsfrei zu klären. PSP setzt hierzu die gleiche Software ein, welche die Betriebsprüfung im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit verwendet.

Bei Fragen hierzu, wenden Sie sich bitte an Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de).

Weitere aktuelle Beiträge

zum Download finden Sie auf unserer Website unter der Adresse www.pspmuc.de in der Rubrik Publikationen.

Neu eingestellt wurden:

- Flat Tax oder duale Einkommensteuer (Dual-Income-Tax)
- Pflichten des Stiftungsvorstandes im Rahmen der Vermögensanlage
- Neue Umsatzsteuerregelungen bei Rechnungserstellung

PSP-Veröffentlichungen

PSP Rechtsanwalt Dr. Axel-Michael Wagner hat sich in der Zeitschrift „Qualität und Zuverlässigkeit“ mit den Tücken von Qualitätssicherungsvereinbarungen beschäftigt. Wie sich die viel diskutierte Steueramnestie bei Stiftungen darstellt, hierzu hat Ulrich Derlien in der Zeitschrift Stiftung und Sponsoring ausführlich Stellung genommen. Die PSP-Autoren Stefan Groß und Philipp Hasenclever sind in einem Beitrag des Bilanzbuchhalters und Controllers auf Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der neuen Mindestbesteuerung von Verlustvorträgen eingegangen. Interessiert Sie das Thema Stiftung als Gestaltungsmittel der Unternehmensnachfolge? Dann empfehlen wir Ihnen einen aktuellen Beitrag von Fabian Freundl, erschienen im Deutschen Steuerrecht. Sollten Sie Interesse an einer dieser aktuellen PSP-Veröffentlichungen haben, senden wir Ihnen gerne eine Kopie zu. E-Mail-Kontakt über veroeffentlichungen@pspmuc.de.



PSP bei DWC

Das TV-Format der DWC Deutsche Wirtschafts Chronik präsentiert aus dem BMW Group Pavillon in München regelmäßig innovative Unternehmen und ausgewählte Unternehmerpersönlichkeiten. Moderator Rudolf Blüchel diskutiert mit seinen Gästen spannende Themen rund um Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Kultur. Am 19. Oktober fand eine Veranstaltung zum Thema: „Private Banking – Planung für nachhaltiges Wachstum größerer Vermögen“ statt, zu welchem PSP-Partner Christopher Schönberger als Talkgast eingeladen war. Insbesondere gefragt war das Fachwissen von PSP in Sachen Family Office.



Recht kurios: Viel Mut zu einem etwas anderen Urteil

Das folgende Urteil wurde vor einiger Zeit vom FG Köln in Versform herausgegeben

Aus den Gründen:
 Es klagt vor dem Finanzgericht
 - Prozessvollmacht, die hat er nicht -
 Herr ABCD als Vertreter.
 Die Vollmacht kommt nicht gleich,
 nicht später.
 Es wird ihm eine Frist gesetzt,
 doch die verstreicht zu guter Letzt.
 Da setzt ihm der Berichterstatter
 die Ausschlussfrist, insoweit hat er
 genügend Zeit: 3 Wochen voll.
 In dieser Frist die Vollmacht soll
 gerichtlich nachgewiesen sein,
 weil sonst ihr Fehlen ganz allein
 die Klage unzulässig mache.
 Ansonsten sei es seine Sache,

bei Unverschulden vorzubringen
 - Rechtzeitigkeit vor allen Dingen -,
 weshalb die Frist verstrichen sei;
 dann stehe Wiedereinsatz frei.
 Doch es geschieht so wie bisher:
 Von ABCD kommt nichts mehr.
 So fügt sich's, dass die Ausschlussfrist
 vergeblich jetzt verstrichen ist.
 Die Klage nun ist unzulässig.
 Das kommt, weil Vollmacht regelmäßig
 Prozessvoraussetzung bedeutet.
 Dies wurde mehrfach angedeutet,
 vor allem, als - verfügt zuletzt -
 die Ausschlussfrist wurde angesetzt.
 Die FGO sagt klipp und klar,
 dass Vollmacht vorzulegen war;

sie war auch schriftlich zu erteilen.
 Den Mangel kann nun nichts mehr heilen.
 Für Einsetzung gibt's keine Fakten,
 aus Vortrag nicht und nicht aus Akten.
 Im Vorbescheid ist 'Vers' als Form
 gestattet nach Gesetzesnorm,
 denn deutsch ist Sprache des Gerichts
 und deutsch auch Sprache des Gedichts.
 So sprechen in der Streit'gen Sache
 Gedicht und Spruch die gleiche Sprache.
 Die Kostenlast trägt der Vertreter,
 denn Vollmacht gab er auch nicht später.
 Zwar wird er dadurch nicht Partei,
 doch weil die Klage ist 'vorbei'
 durch sein Betreiben, sein Versagen,
 da muss er selbst die Kosten tragen.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@pspmuc.de) und Stefan Groß (s.gross@pspmuc.de); Peters, Schönberger & Partner, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@pspmuc.de, Internet: www.pspmuc.de; Fotos: Karsten de Riese, Diétramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, Hannover.